

# Beitrags- und Finanzordnung

## § 1 Grundsätze und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der Kreisverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten selbständig zu regeln.
- (2) Der Kreisverband finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Spenden, Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen und sonstige Einnahmen.
- (3) Diese Beitrags- und Finanzordnung gilt für den Kreisverband Weimar von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (KV Weimar). Er gibt sich diese in Ergänzung zur Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und im Sinne der Satzung des Kreisverbandes Weimar (Kassenordnung). Über die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (nach Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), jedoch mindestens 5,00 Euro pro Monat.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitrag auf Antrag aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen zeitweise vollständig erlassen oder reduzieren (Sozialklausel).
- (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig (bis zum 15. des Monats), wenn mit der SchatzmeisterIn kein abweichender Turnus (vierteljährlich – Fälligkeit zum 1.3., 1.6., 1.9., 1.12. | jährlich – Fälligkeit zum 1.6.) vereinbart wurde.
- (5) Die Mitglieder sind angehalten, ihre Beiträge selbst zur Vermeidung von Kosten pünktlich und per Dauerauftrag zu entrichten. Alternativ kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden und der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt vierteljährlich (Einzug zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12.) oder jährlich (Einzug zum 1.6.).
- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie/er mit ihrer/seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht Zahlung geleistet hat. Nach zwei Monaten wird das Mitglied durch die Schatzmeister\*in angemahnt bzw. bei abweichendem Turnus der Beitragszahlung unmittelbar nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin (s. § 2 (4)).
- (7) Eine über diese Fristen hinaus verspätete Beitragszahlung ist unter Zustimmung des Vorstands möglich. Ein Anspruch auf diese Fristverlängerung besteht nicht.
- (8) Von den Mitgliedsbeiträgen zahlt der KV jährlich pro Monat und Mitglied einen Anteil, der von der Bundesversammlung (BDK) beschlossen wird, an die Bundespartei sowie einen Anteil an die Landespartei, der in der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen festgelegt ist.

### **§ 3 Spenden und Sonderbeiträge**

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten entsprechend.
- (2) Die Schatzmeister\*in stellt den Eingang einer Spende fest und prüft ihre Ordnungsmäßigkeit gemäß §25 des Gesetzes über die politische Parteien (PartG). Unzulässige Spenden werden nicht angenommen.
- (3) Spenden werden bei Nichtvereinbarkeit mit grünen Grundsätzen zurückgewiesen.[1]
- (4) Amts- und Mandatsträger\*innen auf kommunaler Ebene, die auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt oder durch die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsandt wurden, sind aufgefordert, neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag mindestens 25% der gezahlten Vergütungen als Aufsichts-, Verbands- oder Verwaltungsratsmitglied als Sonderbeitrag an den KV Weimar zu spenden.

### **§ 4 Schatzmeister\*in und Vertretung**

- (1) Die Schatzmeister\*in (Kreiskassierer\*in im Sinne der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen) ist Mitglied des Vorstands und wird von diesem gewählt. Der Vorstand wählt ebenfalls eine Stellvertreter\*in aus seinen Reihen. Beider Amtszeit beträgt zwei Jahre; beide erhalten eine Einzelvollmacht für alle Bankkonten des KV Weimar.
- (2) Die Schatzmeister\*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des KV Weimar in dem Sinne verantwortlich, dass der KV Weimar seinen Verbindlichkeiten und politischen Aufgaben jederzeit nachkommen kann.
- (3) Die Schatzmeister\*in erstellt mit dem Vorstand den Rechenschaftsbericht gemäß §7 und einen Haushaltsplan gemäß §8, der der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres vorgestellt wird, führt die Finanzen und Bankkonten, bewahrt die Finanzunterlagen gemäß §24 (Rechenschaftsbericht) Abs. 2 PartG auf, erhebt und achtet auf Übertragung aller Beiträge gemäß §2 und überprüft die Zulässigkeit von Spenden gemäß §3.
- (4) Die Schatzmeister\*in erstellt Zuwendungsbescheinigungen[2] im ersten Quartal nach dem vorangegangenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), es sei denn, das Mitglied hat in Textform seinen Verzicht dazu erklärt.
- (5) Die Schatzmeister\*in ist in Finanzfragen Ansprechpartner\*in des KV Weimar und allen Organen des KV Weimar jederzeit unter Beachtung des Datenschutzes auskunftspflichtig.
- (6) Die Finanzunterlagen sind Eigentum des KV Weimar und gehen spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Schatzmeister\*in an das Archiv des KV Weimar über.

### **§ 5 Erstattungen**

- (1) Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des KV Weimar und andere (persönlicher Geltungsbereich).
- (2) Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Sachkosten, die sich aus einem Amt, Auftrag, Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung oder einer Wahl der Mitgliederversammlung ergeben (sachlicher Geltungsbereich). Diese müssen mit Originalbeleg innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Kosten bei der Schatzmeister\*in, bei Reisekostenerstattung mit dem von ihr zur Verfügung zustellenden Formular beantragt werden.
- (3) Erstattet werden bei angefallenen Reisekosten die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnfahrten: 2. Klasse). Dies gilt im Einzelfall auch für Taxifahrten, wenn die Benutzung anderer Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar war. Überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten die

Pauschalsätze nach der aktuell gültigen Fassung der Kostenerstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zum Nachweis ist auf Nachfrage ein Routenplan beizufügen.

(4) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 60,00 Euro je Übernachtung. Darüber hinaus gehende Kosten bedürfen zur Erstattung einer einfachen Mehrheit des Vorstands.

(5) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Sachkosten. Diese sind vorher bis zu einer Höhe von 100,00 Euro bei der Schatzmeister\*in, bei darüber hinausgehenden Beiträgen vorher beim Vorstand zu beantragen.

(6) Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zugunsten einer Verzichtsspende an den Kreisverband zu verzichten.

## **§ 6 Rechnungsprüfer\*innen und Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zum Zweck der Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer\*innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind auf allen Konten des KV Weimar auskunftsberechtigt.

(2) Die Rechnungsprüfer\*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer\*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

(3) Rechnungsprüfer\*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet (hat), oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war/ist.

(4) Eine Rechnungsprüfung erfolgt im Vorfeld der Erstellung des Rechenschaftsberichts und der finanziellen Entlastung des Vorstands durch die Rechnungsprüfer\*innen in den Geschäftsräumen des Kreisverbandes. Die Rechnungsprüfer\*innen geben hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung ab.

(5) Die Rechnungsprüfung beinhaltet die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung, sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

(6) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(7) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

## **§ 7 Rechenschaftsbericht**

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen zum Ende des Rechnungsjahres in einem Rechenschaftsbericht nach §24 PartG (Rechenschaftsbericht) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen fristgerecht gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts PartG (Rechenschaftslegung) und gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht wird bis zum 28.02. des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres von der Schatzmeister\*in der Landesschatzmeister\*in übergeben und von allen Vorstandsmitgliedern, mindestens den beiden Sprecher\*innen, unterschrieben.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist zugleich Jahresabschluss und als solcher der Mitgliederversammlung des KV zugänglich zu machen.

(4) Es gilt der jeweils aktuelle Kontenplan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

## **§ 8 Haushaltsplan**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich die Beschlussfassung über einzelne Ansätze im Haushaltsplan vorbehalten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.
- (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltsansatz auch möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden ist, können durch Umwidmung anderer Etattitel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat die Schatzmeister\*in unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung. Insbesondere ist die Schatzmeister\*in berechtigt, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie unabweisbare Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Ordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des KV Weimar am 03.03.2016 in Kraft.

---

[1] S. [www.gruene.de/service/gruener-spenden-kodex.html](http://www.gruene.de/service/gruener-spenden-kodex.html).

[2] Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Verzichtsspenden) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.534,00 Euro für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.068,00 Euro für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach §34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach §10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.